

Betreuungsvertrag



Zwischen der **Elterninitiativkindertagesstätte (EKT)**
Galvanistr. 14 e.V.
Galvanistraße 14
10587 Berlin
Tel.: 3425111

und

Frau

Herrn

Anschrift

.....

Telefon

Mobiltelefon

e-mail

fax

wird ein Betreuungsvertrag für das Kind:

geb. amgeschlossen.

1 Aufnahme des Kindes

1.1 Das oben genannte Kind wird ab demin die o.g. EKT aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das oben genannte Kind wird ab dem befristet bis zum in die o.g. EKT aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das Kind erhält aufgrund des Gutscheins mit der Nr.: des zuständigen Wohnsitz-Jugendamtes einen

- Halbtagsplatz (bis 5 Stunden)
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)

1.2 Der Besuch in der EKT darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem **Vorstand** die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich eines Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.

1.3 Bestehen chronische Erkrankungen, Allergien, usw. sind bei der Aufnahme mitzuteilen.

2 Kostenbeteiligung der Eltern / Erziehungsberechtigte/r

- 2.1 Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben sich nach Maßgabe des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) an den Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung zu beteiligen.
- 2.2 Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Der Träger ist verpflichtet den vom Jugendamt festgelegten Beitrag von den Eltern einzuziehen. Ein rückwirkender Ausgleich (bei zu viel oder zu wenig gezahlten Beiträgen) erfolgt direkt zwischen Eltern und Jugendamt.
- 2.3 Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.
- 2.4 Neben den gesetzlichen Beiträgen erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag bzw. zusätzlichen Elternbeitrag von monatlich 70,00 €.
- 2.5 Der monatliche Gesamtbeitrag von€
(TKGB:.....€ und zusätzl. Mitglieds/Elternbeitrag: 70,00€)
muss von den Erziehungsberechtigten bis zum fünften eines jeden Monats auf folgendes Konto überwiesen werden:

EKT Galvanistr. 14 e.V.
Kt.Nr.: 710024355
BLZ: 10050000
Berliner Sparkasse
Verwendungszweck: Name des Kindes

- 2.6 Ein Dauerauftrag muss zum Betreuungsbeginn erteilt werden und der Beleg dafür ist beim Kassenwart einzureichen.
- 2.7 Nach Ablauf von sechs Wochen ab Betreuungsbeginn wird eine einmalige Zahlung in Höhe von 125,00 € (Einstandszahlung) fällig, die für notwendige Instandhaltungen oder Anschaffungen verwendet wird. Ist ein nach 1.1 befristeter Betreuungsvertrag geschlossen, wird diese Zahlung nicht fällig, es sei denn, die Betreuung überschreitet den Zeitraum von 9 Monaten, dann wird die Einstandszahlung nach Ablauf von sechs Monaten fällig.

3 Erkrankung des Kindes

- 3.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der EKT umgehend zu melden. Ferner ist die EKT ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die EKT aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die EKT nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, die EKT besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in genannten Kinder die EKT besuchen dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr 1.2. genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die EKT vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.
- 3.4 Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt.

4 Öffnung und Betreuung in der EKT

- 4.1 Die EKT ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:30 geöffnet.
- 4.2 Die EKT kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden in Absprache mit den Eltern festgelegt. Eine angemessene Betreuung in dieser Zeit muss sichergestellt werden. Die EKT kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen) geschlossen werden.
- 4.3 Ein Wechsel des unter 1.1. geregelten Betreuungsumfangs ist in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Träger hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert und ist verpflichtet eine Reduzierung zu akzeptieren.

5 Betreuung in der EKT

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kitas geltenden Vorschriften.
- 5.2 Die Eingewöhnung des Kindes in die EKT nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den Erzieherinnen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten (bis zu 4 Wochen; im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang nach den Bedürfnissen des Kindes.
- 5.3 Während des Besuches der EKT und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur EKT nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

- 5.4 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der EKT einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen und der Vorstand nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.5 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz- KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die EKT betreffenden Angelegenheiten.

6 Vereinbarungen mit der EKT

- 6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der EKT -Leitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist mit der EKT -Leitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird und ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

7 Zusätzliche Leistungen der Eltern

- 7.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Die übernommenen Verpflichtungen sind einzuhalten.
- 7.2 Die Elternschaft ist für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und für alle anfallenden Renovierungsarbeiten zuständig.

8 Laufzeit des Vertrages / Kündigung / Probezeit

- 8.1 Es gilt eine Probezeit von sechs Wochen als vereinbart. Die Probezeit beginnt mit dem unter 1.1 angegebenen Betreuungsbeginn. Innerhalb der Probezeit können beide Vertragsparteien bis spätestens am zehnten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des Monats kündigen. Als Werktag gelten die Tage Montag bis Freitag.
- 8.2 Bei einem unter 1.1 befristeten Betreuungsvertrag kann der Vertrag jederzeit zum Ablauf des Kalendermonats gekündigt werden. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, gilt eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Befristete Verträge enden mit Ablauf der nach 1.1 vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.3 Der Vertrag endet zum Ende des Monats in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung eine Kostenübernahmeerklärung des für die Familie zuständigen Brandenburger Jugendamtes vorliegt.
- 8.4 Der Vertrag endet mit Beginn des Schuljahres (1. August) in dem das Kind eingeschult wird.
- 8.5 Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum

Monatsende kündigen.

- 8.6 Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von dem Besuch der EKT ausschließen, wenn die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen. Weiterhin kann der Verein den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Betreuungsgutschein auf Grund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt und vom Jugendamt bestandskräftig zurückgenommen worden ist.
- 8.7 Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen. Für Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist die Kündigung schriftlich zu begründen.
- 8.8 Wird durch den Verein wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Verein gemäß § 16 (2) KitaFöG verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen.
- 8.9 Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

9 Verein und Mitgliedschaft

- 9.1 Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die VertragspartnerInnen gleichzeitig ihren Beitritt als Mitglied in den o.g. Verein und erkennen die Satzung an. Der Verein nimmt den Beitritt an.
- 9.2 Die Mitgliedschaft in dem Verein ist an das Bestehen des Betreuungsvertrages gebunden. Die Mitgliedschaft endet daher automatisch mit der Beendigung des Vertrages.

Berlin,

.....
Vorstand

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Erziehungsberechtigter